

Die Stadt Senden erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) folgende

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des jährlich stattfindenden Josefs- und Krämermarktes**

### § 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen alle Verkaufsstellen in der Innenstadt, im Gewerbegebiet Nord, sowie im Gewerbegebiet Süd (siehe Lageplan) aus Anlass des Josefs- und Krämermarktes am Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zum Verkauf geöffnet sein.

### § 2

Die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt. Wird von der Möglichkeit des § 1 dieser Verordnung Gebrauch gemacht, so sind die besonderen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen zu beachten. Insbesondere wird auf die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG), auf das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG) sowie auf den besonderen Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 LadSchlG hingewiesen.

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG dar.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senden, den 15.12.2010

Kurt Baiker  
Erster Bürgermeister